

VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER BERUFLICHEN WEITERBILDUNG DER RENO-ANGESTELLTEN IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung der beruflichen Weiterbildung der RENO-Angestellten in Berlin und Brandenburg e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die berufliche Aus- und Weiterbildung der Angestellten und Auszubildenden bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten sowie aller Arbeitnehmer, die in Handel, Banken und Rechtsabteilungen tätig sind, in fachlicher Zusammenarbeit mit dem RENO Berlin-Brandenburg Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e.V.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verfolgt mit der Durchführung von Seminaren für den in Absatz 1 näher bezeichneten Personenkreis.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient der Aus- und Weiterbildung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Korporatives Mitglied ist die RENO Berlin-Brandenburg Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e.V.. Andere berufsständische Vereinigungen können als weitere korporative Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied des RENO Berlin-Brandenburg Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e.V. ist, werden.
3. Fördernde Mitgliedschaft kann jede natürliche Person oder juristische Person und jede Personengesellschaft erwerben, die den Zweck des Vereins fördern will.
4. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB. Er wird wirksam, wenn dieser ihr nicht binnen eines Monats widerspricht.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, über den der gesamte Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Ein Austritt kann nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen, und zwar muss dieser bis zum 30. September eines jeden Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte, die die Mitgliedschaft gewährte.

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung und einer vom Vorstand zu erlassenden Beitragsordnung.
2. Mitglieder des Vereins, die zugleich Mitglieder des RENO Berlin-Brandenburg Landesverband der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e.V. sind, sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben, mindestens jedoch fünf Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Gem. § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Restvorstand für die verbleibende Zeit der Wahlperiode einen kommissarischen Vertreter ernennen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.

3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der korporativen und ordentlichen Mitglieder auf sich vereint.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die persönliche Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist dahingehend begrenzt, dass diese nur für den Fall des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit besteht; eine persönliche Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder für den Fall leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand beruft auf Vorschlag der fördernden Mitglieder einen wissenschaftlichen Beirat, der aus 3-7 Personen besteht.

Dem wissenschaftlichen Beirat obliegt, dem Vorstand Anregungen zur Ausgestaltung der Seminare zu geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alle zwei Jahre bis spätestens zum 31. August statt. Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder 1/5 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Wahl von zwei Kassenprüfern
4. die Änderung der Satzung
5. die Auflösung des Vereins.

Zu allen Mitgliederversammlungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die
korporativen Mitglieder (§ 4 Abs. 1) mit je 10 Stimmen,
ordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 2) mit je 1

Stimme. Die fördernden Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen).

§ 10 Niederschriften

Über die im Vorstand und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter sowie von einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt worden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

Bevor ein gültiger Beschluss über die Vermögenszuwendung bei der Auflösung erfolgt, ist die Genehmigung des örtlich zuständigen Finanzamtes herbeizuführen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
